

- Grenzüberschreitende Erbfällen:
Welches Recht gilt? – S. 2
- Steuerliche Förderung des
Mietwohnungsbaus kommt erst
später – S. 5
- Interesse an Immobilien in Sofia
bleibt hoch – S. 7

**BESTE
STEUERBERATER
2018**

bdp
Bormann, Demant & Partner
Berlin/Internationales
Steuerrecht, Handwerk

Handelsblatt

Im Test: 3.704 Steuerberater
Handelsblatt · 8.3.2018

Tod in Venedig!?

Neue Serie: Nachlassplanung für grenzüberschreitende Erbfälle

- Adressangabe: BFH revidiert
wichtiges Urteil zum
Vorsteuerabzug – S. 8

- Neues aus dem bdp-Team – S. 11

Welches Recht gilt?

Im ersten Teil unserer neuen Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, nach welchen Kriterien bestimmt wird, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen jeweils anzuwenden ist.

Wir wollen uns in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell mit einem wichtigen aber gerne verdrängten Problem befassen, nämlich der Frage: „Was ist eigentlich, wenn wir nicht am heimischen Herd, sondern fern der Heimat ‚abberufen‘ werden?“ Im ersten Teil unserer neuen Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, nach welchen Kriterien bestimmt wird, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen jeweils anzuwenden ist.

Jährlich nimmt in der Europäischen Union die Zahl derer zu, die in einem anderen Mitgliedstaat leben – und sterben. So sind jedes Jahr über eine halbe Million Familien (Stand 2017) von grenzüberschreitenden Erbfällen betroffen. Ein Erbfall ist dann international oder grenzüberschreitend, wenn er einen Bezug zu mehreren Ländern hat, z.B. weil der

Verstorbene in einem anderen als seinem Herkunftsland lebte, die Erben in einem anderen Land als der Erblasser leben oder wenn der Erblasser Vermögenswerte in mehreren Ländern besaß.

Beispiel:

Herr Mann aus Deutschland lebte zum Todeszeitpunkt mit seiner deutschen

Ehefrau in Spanien. Er ist in Spanien Eigentümer einer Finca und hat eine Eigentumswohnung in München. Die beiden Töchter des Paares leben in Italien.

Aus der Sicht der Nachlassplanung erfordert diese Konstellation, die offensichtlich verschiedene nationale Rechtsordnungen berührt, eine sorgfältige Vorbereitung: Es gibt nämlich kein einheitliches internationales Erbrecht! Dies hat beispielsweise Auswirkungen auf das Pflichtteilsrecht, die gesetzliche oder die gewillkürte Erbfolge oder die Form von Testamenten. Natürlich sind auch die nationalen Steuervorschriften eines





jeden Landes zu berücksichtigen: Auch bei Erbschaftssteuern gibt es keine einheitlichen Regelungen, was zu einer Mehrfachbesteuerung führen kann.

Für eine sinnvolle Nachlassplanung muss daher zunächst ermittelt werden, welche nationale(n) Rechtsordnung(en) im Erbfall betroffen sind. Neben dem materiellen Erbrecht ist auch das **nationale Kollisionsrecht** für die Bestimmung des zuständigen Nachlassgerichts und des auf die Erbfolge anzuwendenden Rechts maßgeblich. Das sogenannte Kollisionsrecht greift immer dann ein, wenn mehrere Rechtsordnungen betroffen sind und geklärt werden muss, welche Rechtsordnung zur Anwendung gelangt. In diesen Fällen sucht man nach Anknüpfungspunkten für das anwendbare Recht.

Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der anzuwendenden Rechtsordnung

Auch die Anknüpfungspunkte sind in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Häufig wird das anzuwendende Recht an die Staatsangehörigkeit, den letzten gewöhnlichen Aufenthalt, den Wohnsitz, das Domizil oder die Belegenheit von Vermögensgegenständen angeknüpft. Wegen dieser regulatorischen Vielfalt kann ein Erbfall möglicherweise nach mehre-

Im ersten Teil unserer neuen Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, nach welchen Kriterien bestimmt wird, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen jeweils anzuwenden ist.

ren Rechtsordnungen bzw. Erbstatuten beurteilt werden. Je nachdem, aus welcher nationalen Perspektive man den Erbfall betrachtet, kann die Bestimmung des Erbes unterschiedlich ausfallen.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Tod in Venedig!? Nein, bdp hegt keine literarischen Ambitionen. Aber wir wollen uns in dieser und den folgenden Ausgaben von bdp aktuell mit einem wichtigen, aber gerne verdrängten Problem befassen, nämlich der Frage: „Was ist eigentlich, wenn wir nicht am heimischen Herd, sondern fern der Heimat ‚abberufen‘ werden?“ Im ersten Teil unserer neuen Serie zur internationalen Nachlassplanung erläutern wir, nach welchen Kriterien bestimmt wird, welche nationale Rechtsordnung bei grenzüberschreitenden Erbfällen jeweils anzuwenden ist.

Unsichere Sonderabschreibungen: Eigentlich sind sich alle einig, dass in Deutschland mehr Wohnraum benötigt wird. Den Bau will die Bundesregierung durch eine Sonderabschreibung fördern. Doch die Länderkammer hat das Thema erst einmal vertagt. Damit herrscht zunächst Rechtsunsicherheit.

c/o-Adresse reicht doch aus! Der BFH erleichtert mit seinen aktuellen Entscheidungen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Unternehmer. Danach muss eine Rechnung für den Vorsteuerabzug lediglich eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Er muss aber an diesem Ort nicht auch seine Tätigkeit ausüben. Der BFH übernimmt insoweit die Rechtsprechung des EuGH und gibt seine bisherige Rechtsprechung auf.

Neues aus dem bdp Team: Jennifer Lv und Fang Fang sind ab sofort zu Partnerinnen bei bdp China ernannt worden.

Die Akquise von deutschen Mandanten, die eine Tochtergesellschaft in China betreiben oder gründen wollen, wird in Zukunft verstärkt von Hong Lang zusammen mit Dr. Michael Bormann wahrgenommen. Dieses Team wird ab Februar 2019 verstärkt durch Elena Gräfin von Hardenberg, die wir herzlich im bdp Team begrüßen!

Wir informieren Sie mit bdp aktuell monatlich über

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- Internationalisierung.

Besuchen Sie uns auf Facebook:
www.bdp-team.de/facebook



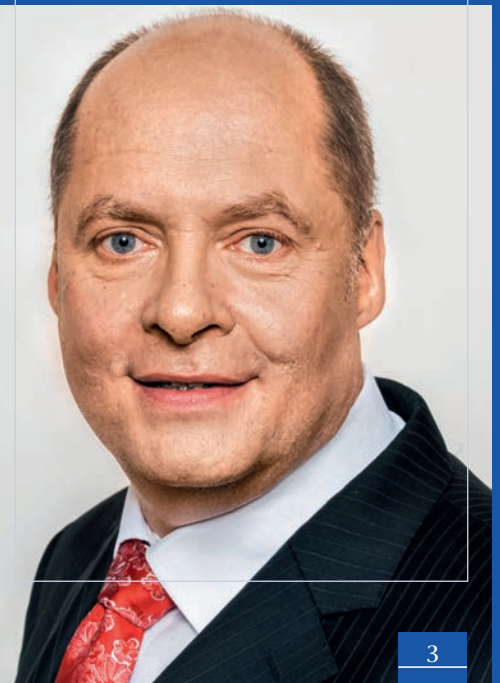
bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Dr. Jens-Christian Posselt

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.



Internationales Erbrecht (1)

Foto: © Evgeny Popov - Shutterstock



Tod in Venedig?!

„Was ist eigentlich, wenn wir nicht am heimischen Herd, sondern fern der Heimat ‚abberufen‘ werden?“

Nachlassspaltung bzw. uneinheitliche Rechtslage

Unterschiedliche Anknüpfungspunkte können auch zu einer sogenannten **Nachlassspaltung** führen bzw. zu einer Situation, in der das auf den Nachlass anzuwendende materielle Recht nicht einheitlich ist. Ein Beispiel dafür ist die Anknüpfung unbeweglichen Vermögens an das Recht der Belegenheit des Vermögens oder im Falle des beweglichen Vermögens an die Staatsangehörigkeit oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Die beiden Erbstatuten würden dann parallel angewendet werden.

Beispiel

Ein Deutscher wohnt mit seiner Ehegattin in der Türkei und besitzt dort ein Grundstück sowie Bargeld in Deutschland. Aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zwischen Deutschland und der Türkei wird auf das Grundstück das Recht des Belegenheitsstaates, d. h. türkisches Recht, und auf das Bargeld das Recht des Staatsangehörigkeitslandes, d. h. deutsches Recht, angewendet.

Regelung in den Ländern der Europäischen Union

Um derart unkalkulierbare Rechtsfolgen zu vermeiden und die Planung und

Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle zu vereinfachen, hat die Europäische Union im Jahr 2012 entsprechende Rechtsvorschriften erlassen. In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, Dänemarks und Irlands) wurden ab dem 17. August 2015 die nationalen Vorschriften zur Bestimmung der auf Erbfälle anzuwendenden Rechtsordnungen durch die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ersetzt.

Aber die EuErbVO enthält keine Vorschriften des sachlichen Erbrechts! Das EU-Recht verweist lediglich auf das Recht, das bei einem internationalen Erbfall anwendbar ist (Erbstatut), und regelt, welches Gericht international zuständig ist. Außerdem regelt die EuErbVO die Anerkennung sowie die Vollstreckung ausländischer Urkunden und Urteile. Mit dem europäischen Nachlasszeugnis wird z. B. den Erben und Nachlassverwaltern in den EU-Ländern der Nachweis der Erbenstellung erleichtert, um so bei Verfahren der Erbauseinandersetzung Zeit und Kosten zu sparen.

„Gewöhnlicher Aufenthalt“ als Anknüpfungspunkt

Gemäß der EU-Verordnung ist der wichtigste Anknüpfungspunkt der letzte

gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt des Todes. Er bestimmt sowohl das international zuständige Gericht als auch das anzuwendende Erbrecht. Das Ziel ist, die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen unter ein- und derselben Rechtsordnung in dem Staat abzuwickeln, zu dem der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes die engste Verbindung hatte.

So wird nach dieser Grundregel in unserem ersten Beispielfall des Todes eines Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien das spanische Gericht zuständig sein und der Erbfall wird nach spanischem Erbrecht beurteilt.

Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts

Was der „letzte gewöhnliche Aufenthalt“ war, wird letztendlich durch die Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers bestimmt

- die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in einem bestimmten Land
- die Umstände und die Gründe für den Aufenthalt des Erblassers in einem bestimmten Land
- das Land, in dem sich in familiärer und sozialer Hinsicht der Lebensmittelpunkt des Erblassers befand
- das Land, in dem der Erblasser den größten Teil seiner Vermögenswerte hatte
- die Staatsangehörigkeit des Erblassers

Rück- oder Weiterverweisung

Die EuErbVO regelt nicht nur, welche (nationalen) Behörden oder Gerichte zuständig sind oder welches Erbrecht anwendbar ist, sondern bringt auch das bereits vorgestellte nationale Kollisionsrecht zur Anwendung. Dieses Kollisionsrecht kann dazu führen, dass entgegen dem Grundsatz der Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf eine andere Rechtsordnung verwiesen wird, die dann zur Anwendung gelangt.

Und dann kann Folgendes geschehen: Dieses Land, in das der Fall nach EuErbVO verwiesen wurde, wendet wie-



Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.



Kati Väärälä
ist wissenschaftliche
Mitarbeiterin bei bdp
Hamburg Hafen.



derum seine eigenen nationalen Kollisionsvorschriften an – und verweist den Fall zurück in das EU-Land, aus dem der Fall kommt. In diesem Fall muss das Gericht diese Zurückverweisung akzeptieren und den Fall nach seinem eigenen Erbstatut beurteilen.

Beispiel

Hatte ein deutscher Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land außerhalb der EU (sogenanntes Drittland), wäre gemäß der EuErbVO der Erbfall nach dem Recht bzw. dem Erbstatut und den Kollisionsvorschriften dieses dritten Landes zu beurteilen. Knüpfen die betreffenden ausländischen Kollisionsnormen allerdings das anzuwendende Recht in einem Erbfall an die Staatsangehörigkeit anstatt den gewöhnlichen Aufenthalt an, wird der Sachverhalt zurück auf deutsches Recht verwiesen. Der Nachlass des Deutschen würde dementsprechend nach deutschem Recht beurteilt werden.

Ausnahmen vom Grundsatz des anzuwendenden Rechts aufgrund des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Von dem Grundsatz, dass sich das anwendbare Recht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers richtet, gibt es in der EuErbVO wichtige Ausnahmen.

Enge Verbindung zu einer Rechtsordnung

So kann das anzuwendende Recht sich wegen einer engeren Verbindung zu einer anderen Rechtsordnung bestimmen, wie etwa im Falle des Umzugs in ein anderes Land kurz vor dem Tod.

Beispiel

Ein Deutscher zieht „auf seine alten Tage“ mit dem Boot nach Italien, stirbt dort jedoch schon nach einigen Monaten. Hat er die meiste Zeit seines Lebens in Deutschland verbracht, lebt seine Familie immer noch dort und befindet sich sein ganzes Vermögen außer dem Boot ebenso in Deutschland, so hatte er dadurch eine engere Bindung zu Deutschland. Auf seinen Nachlass wird daher deutsches Recht angewendet.

Beispiel

Zieht ein Deutscher aus beruflichen Gründen ins Ausland, fährt aber jedes Wochenende nach Deutschland zu seiner Familie und befindet sich dort auch der größte Teil seines Vermögens, gibt es eine engere Verbindung zu Deutschland. Auf seinen Nachlass ist deutsches Recht anzuwenden.

Eigene Rechtswahl – die Selbstbestimmung über das Erbstatut

Die wohl wichtigste Ausnahme von der Bestimmung des Erbstatuts aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der EuErbVO ist sicherlich die selbstbestimmte Wahl des anwendbaren Rechts.

Die EuErbVO ermöglicht es dem Erblasser, selbst das Erbstatut zu bestimmen. Die Wahl ist allerdings auf das Recht der Staatsangehörigkeit zu dem Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes beschränkt.

Beispiel

Ein Deutscher lebt in Frankreich, was im Todesfall als „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ gälte. Ohne selbstbestimmte Rechtswahl würde also französisches Recht zur Anwendung gelangen. Hat der Deutsche aber durch eine Rechtswahl (z.B. in einem Testament) bestimmt, dass deutsches Recht auf seinen Nachlass anzuwenden ist, so ist im Erbfall deutsches Recht anzuwenden.

Durch die Rechtswahl, die z.B. auch das Pflichtteilsrecht umfasst, kann also auch der deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland dafür sorgen, dass deutsches Recht zur Anwendung gelangt.

Fazit

Bei einem möglichen Erbfall mit Auslandsbezug muss der Erblasser viele Faktoren berücksichtigen, wenn er seinen Nachlass vernünftig regeln möchte: Wie kann man eine erfolgreiche Rechtswahl treffen und was ist zu beachten bei der Errichtung der Verfügungen von Todes wegen? Darüber werden wir Sie in der nächsten Ausgabe von bdp aktuell ausführlicher informieren!

Deutsch-chinesische Wirtschaftsbeziehungen: TV-Team bei bdp Hamburg Hafen

Rechtsanwalt Dr. Jens-Christian Posselt und Mag. Jur. Gaojun Cao, Rechtsanwältin für chinesisches Recht, von bdp Hamburg Hafen haben der TV-Sendung „nihao Deutschland“ zu den Besonderheiten der deutsch-chinesischen Wirtschaftsbeziehungen Rede und Antwort gestanden. Die Hamburger China-Profis freuen sich immer über deutsches Interesse an China und der chinesischen Kultur und beantworten entsprechende Fragen gerne.

Die tägliche TV-Sendung „nihao Deutschland“ erzählt Geschichten über Chinesen in Deutschland und Deutsche in China. „nihao Deutschland“ wird u. a. ausgestrahlt auf Hamburg 1 und auf berlin.tv. Eine Online-Mediathek ist unter nihaodeutschland.de verfügbar.



Unsichere Sonderabschreibungen

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus kann in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form erst verspätet verabschiedet werden. Zumindest bis dahin herrscht keine 100-prozentige Rechtssicherheit.

Eigentlich sind sich alle einig, dass in Deutschland mehr Wohnraum benötigt wird. Den Bau will die Bundesregierung durch eine Sonderabschreibung fördern. Doch die Länderkammer hat das Thema erst einmal vertagt.

Vor Weihnachten schien es so, als sei die Sonderabschreibung für den Bau neuer Mietwohnungen beschlossene Sache. Der Bundestag verabschiedete am 29.11.2018 das „Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus“ wie es im Juristendeutsch etwas sperrig heißt.

Im Kern geht es darum, durch eine Sonderabschreibung den Bau neuer Mietwohnungen anzuregen. Konkret soll Bauherren für später vermietete Wohnbauten in den ersten vier Jahren nach der Fertigstellung neben der normalen linearen Abschreibung von zwei Prozent per annum eine Sonderabschreibung von fünf Prozent pro Jahr zustehen – und zwar vier Jahre lang. Somit kommt man in den vier Jahren auf eine Abschreibung von 28 Prozent.

Voraussetzung sollte sein, dass die Baukosten je Quadratmeter 3000 Euro nicht übersteigen und die Immobilie mindestens zehn Jahre lang vermietet wird. Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten bis maximal 2000 Euro. Außerdem muss der Bauantrag oder die Bauanzeige zwischen dem 31. August 2018 und 01. Januar 2022 gestellt worden sein. Soweit die Gesetzesvorlage – alles schien in trockenen Tüchern.

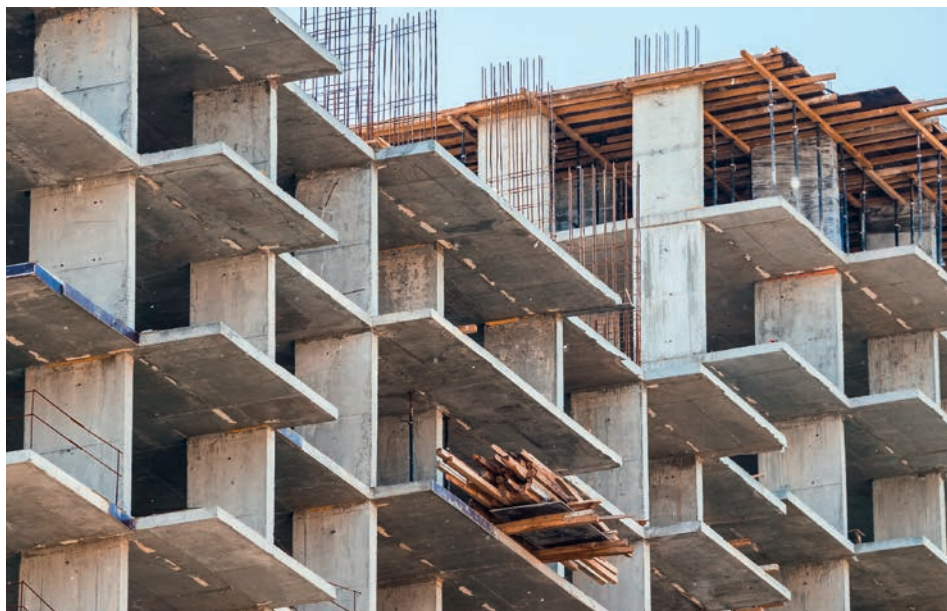
Bundesrat vertagt sich

Die Länderkammer sollte dann am 14.12.2018 für das Gesetz grünes Licht geben. Doch von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt nahm der Bundesrat das Gesetzesvorhaben von der Tagesordnung. Kritik gab es im Vorfeld vor allem

an zwei Punkten. Erstens wurde eine Begrenzung der Miethöhe bemängelt. Denn eigentlich soll mit dem Gesetz vor allem bezahlbarer Mietraum gefördert werden. Zweitens gab es Kritik an der Begrenzung der Herstellungs- und Anschaffungskosten in Höhe von 3000 Euro pro Quadratmeter. Das ist insofern verständlich, als es insbesondere in den teuren Metropolen schwierig werden könnte, für 3000 Euro pro Quadratmeter neue Mietwohnungen zu bauen beziehungsweise zu erwerben. Gründe sind die gestiegenen Grundstückspreise, immer strengere Bauvorschriften und die hohe Auslastung der Bauunternehmen.

Vorerst herrscht Rechtsunsicherheit

Sowohl die verschiedenen Bundesländer als auch die Bundesregierung können den Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung einer der nächsten Bundesrats-Sitzungen setzen. Üblicherweise tagt die Länderkammer zwölf Mal im Jahr. Die nächste Plenarsitzung ist für den 15.02.2019 anberaumt. Frühestens dann kann das Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus in der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Form oder mit Änderungen verabschiedet werden. Zumindest bis dahin herrscht keine 100-prozentige Rechtssicherheit. Wir berichten weiter.



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und
seit 1992 bdp-
Gründungspartner.





Immobilienmarkt in Sofia

Bei einer hohen Mietrendite ist das Interesse an Immobilien in Sofia in diesem Jahr hoch geblieben, während es gleichzeitig ein großes Angebot an attraktiven Anlageobjekten gibt.



Das Interesse an Immobilien in Sofia ist dieses Jahr hoch geblieben, während es gleichzeitig ein großes Angebot an attraktiven Anlageobjekten gibt.

Der Wohnungsmarkt in Sofia zeichnete sich 2018 durch eine Verlangsamung des Preiswachstums auf jährlich etwa 5%, die Stabilisierung des Marktes auf einem Preisniveau von 1.000 bis 1.200 Euro pro Quadratmeter und das zunehmende Angebot an neuen Wohngebäuden aus. Die Marktaussichten sind positiv, und wir erwarten, dass die Preise in den nächsten ein bis zwei Jahren auf dem aktuellen Niveau bleiben werden.

Das erwartete Wirtschaftswachstum, eine niedrige Arbeitslosigkeit und nach wie vor niedrige Zinsen für Hypothekendarlehen werden auch in 2019 die Basis für die Entwicklung des Immobilienmarktes sein.

Der Markt in Sofia ist beruhigt und ausgeglichen. Im Jahr 2018 blieben die Preise etwa auf dem Stand von Ende 2017. Der durchschnittliche Hauspreis in Sofia im dritten Quartal 2018 betrug 1090 Euro pro Quadratmeter. Der durchschnittliche Kaufpreis von Wohnungen

in Sofia beträgt 86.260 Euro bei einem Niveau von rund 90.000 Euro in den vorangegangenen Quartalen. Zweizimmerwohnungen sind nach wie vor die gefragtesten Objekte des Marktes.

Derzeit sind Immobilien in Sofia günstiger als in 2017 und Anfang letzten Jahres. Auf Jahresbasis beträgt das Umsatzwachstum 1,2%.

Die in Sofia ausgestellten neuen Baugenehmigungen stiegen in den ersten neun Monaten des Jahres um 14,5% im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 2017. Die am meisten gefragten Viertel für den Kauf von Immobilien sind Vitosha, Studentski Grad, Krastova vada und Manastirski Livadi.

Im dritten Quartal wurden vor allem Zweizimmerwohnungen erworben. Sie machen 65% der insgesamt gekauften Immobilien aus. 25% der gekauften Wohnungen sind 3-Zimmer-Wohnungen. 1-Zimmer-Wohnungen haben einen Anteil von 8%. Die durchschnittli-

che Fläche der erworbenen Wohnungen betrug 79 Quadratmeter. Die Zweizimmerwohnungen haben eine durchschnittliche Wohnfläche von ca. 70 Quadratmeter und die Dreizimmerwohnungen von 105 Quadratmeter. 95% der erworbenen Wohnungen befinden sich in Backsteingebäuden, die meisten davon im Neubau. Nur 7% sind Angebote für komplett eingerichtete Apartments. 40% der gekauften Häuser werden durch Zentralheizung beheizt. Im vergangenen Jahr ist das Interesse an geschlossenen Anlagen mit eigenen Parks, Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Erholungsgebieten gewachsen.

Die Immobilienpreise in den großen Städten Bulgariens inklusive Sofia sind in den letzten drei Jahren um 30% gestiegen.

Die Mietrendite in Sofia ist die zweithöchste der Hauptstädte Europas. Mit einer Rate von 6,24% pro Jahr rangiert Sofia vor Tallinn, der Hauptstadt von Estland, die eine Mietrendite von 6,64% pro Jahr aufweist. Hinter Sofia liegt Bukarest mit einer Mietrendite von 6,07% pro Jahr. Mit mehr als 5% Mietrendite pro Jahr haben sich mit Warschau, Zagreb, Ljubljana und Budapest allesamt Hauptstädte von Ländern in Mittel- und Osteuropa platziert.

Wenn Sie in Immobilien in Sofia oder Bulgarien investieren wollen, sprechen Sie uns bitte an. Kontaktperson in Deutschland ist bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

Dimitar Serev
ist Rechtsanwalt
bei bdp Bulgaria.



c/o-Adresse reicht doch aus!

BFH revidiert wichtiges Urteil zum Vorsteuerabzug: Für die Angabe von Name und Anschrift in Rechnungen reicht es aus, wenn diese eindeutig sind und der leistende Unternehmer damit postalisch erreichbar ist.

Der BFH erleichtert mit seinen aktuellen Entscheidungen den Vorsteuerabzug aus Rechnungen für Unternehmer. Danach muss eine Rechnung für den Vorsteuerabzug lediglich eine Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten, unter der er postalisch erreichbar ist. Er muss aber an diesem Ort nicht unbedingt auch seine Tätigkeit ausüben. Der BFH übernimmt insoweit die Rechtsprechung des EuGH und gibt seine bisherige Rechtsprechung auf.

Bei der Umsatzsteuer setzt der Vorsteuerabzug aus Leistungsbezügen anderer Unternehmer eine Rechnung voraus, die - neben anderen Erfordernissen - die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers angibt.

Erster Sachverhalt (IV R 25/15): Der Kläger war ein Autohändler. Dieser erwarb Kraftfahrzeuge von einem Einzelunternehmer, der „im Onlinehandel“ tätig war, ohne dabei ein „Autohaus“ zu betreiben. Letzterer stellte dem Kläger Rechnungen, in denen er als seine Anschrift einen Ort angab, an dem er postalisch erreichbar war.

Zweiter Sachverhalt (V R 28/16): Die Klägerin im zweiten Fall bezog als

Unternehmerin in neun Einzellieferungen 200 Tonnen Stahlschrott von einer GmbH. In den Rechnungen war der Sitz der GmbH entsprechend der Handelsregistereintragung als Anschrift angegeben. Tatsächlich befanden sich dort die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei. Die von der GmbH für die Korrespondenz genutzte Festnetz- und Faxnummer gehörten der Kanzlei, die als Domiziladresse für etwa 15 bis 20 Firmen diente. Ein Schreibtisch in der Kanzlei wurde gelegentlich von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt.

BFH revidiert sich

Wie schon der EuGH (ASR 2/2018, 79) hält es nun auch der BFH in den Nach-

folgeentscheidungen nicht mehr für erforderlich, dass die Rechnung weitergehend einen Ort angibt, an dem der leistende Unternehmer seine Tätigkeit ausübt. Der BFH bejahte nunmehr in beiden Fällen den Vorsteuerabzug mit ordnungsgemäßen Rechnungen. Für die Angabe der „vollständigen Anschrift“ des leistenden Unternehmers reiche die Angabe eines Ortes mit „postalischer Erreichbarkeit“ aus.

Bedeutendes Urteil für Unternehmer

Die Rechtsprechungsänderung ist für Unternehmer, die nach ihrer Geschäftstätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, von großer Bedeutung. Die Frage, ob bei der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ordnungsgemäße Rechnungen vorliegen, ist bei ihnen regelmäßig Streitpunkt in Außenprüfungen. Die neuen Urteile des BFH erleichtern die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs.

Nach §31 Abs. 2 UStDV ist es ausreichend, wenn sich aufgrund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Verfügt der Leistungsempfänger über ein Postfach oder über eine Großkundenadresse, ist es ausreichend, wenn diese Daten anstelle der Anschrift angegeben werden.



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und
seit 1997 Partner bei
bdp Hamburg.





Steuerfalle vermeiden

Steuerfrei überlassene und per Leasing finanzierte Geräte müssen wirtschaftlich dem Arbeitgeber zuzurechnen sein.

Betriebliche Telekommunikationsgeräte wie PC, Tablet oder Smartphone kann der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern steuerfrei überlassen. Das regelt § 3 Nr. 45 EStG. Aufpassen muss man jedoch, wenn die Geräte geleast werden und der Vertrag vorsieht, dass der Mitarbeiter das Gerät am Laufzeitende zu einem sehr geringen Preis kaufen kann. Dann wird die Überlassung lohnsteuerpflichtig, so das Finanzgericht Sachsen.

Im konkreten Fall sah der Vertrag u. a. vor, dass der Arbeitgeber die Leasingraten vom Bruttolohn des Mitarbeiters einbehält, er dem Mitarbeiter die Gewährleistungsansprüche überträgt und dieser das Gerät am Ende der 24-monatigen Leasingzeit zu einem Preis von drei Prozent des Nettoanschaffungswerts kaufen kann. In dem Fall ist das Telekommunikationsgerät während der Grundmietzeit nicht dem Arbeitgeber wirtschaftlich zuzurechnen, sondern dem Mitarbeiter. Der Arbeitgeber kann das Gerät also auf diese Weise gar nicht lohnsteuerfrei überlassen. Bei der „Überlassung“ handelt es sich um lohnsteuerpflichtigen Barlohn, nicht um Sachlohn.

Damit der Arbeitgeber nach einer Lohnsteuer Außenprüfung keinen Haftungsbescheid fürchten muss, sollten deshalb entsprechende Leasingverträge so gestaltet werden, dass die Geräte ausschließlich dem Arbeitgeber wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Finanzgericht Sachsen 2.11.17, 8 K 870/17

Rüdiger Kloth, Steuerberater bei bdp Hamburg



Juristisches Know-how von bdp

Dr. Aicke Hasenheit erläutert die GmbH-Liquidation auch in „Beratungsschwerpunkte Kapitalgesellschaft“



Über 700.000 Kapitalgesellschaften in Deutschland erbringen steuerpflichtige Leistungen in Höhe von über 3,3 Mrd. Euro jährlich. Aber: Zahlreiche zivilrechtliche Vorschriften – angefangen von der Gründung bis zur Liquidation einer Gesellschaft – erfordern den Blick weit über den steuerrechtlichen Tellerand hinaus. Zudem müssen Berater auch immer die Ebene des Gesellschafters betrachten.

Das besondere Plus: Alle Inhalte stehen auch online zur Verfügung. Neben dem digitalisierten Fachbuch finden Sie dort alle Arbeitshilfen in einem Checklisten Depot zum Download und eine umfassende Rechtsprechungsdatenbank zur Kapitalgesellschaftsberatung.

Wolfgang Bolk (Hrsg.)

Beratungsschwerpunkte Kapitalgesellschaft

Bilanzierung, Besteuerung und zivilrechtliche Fragen in der steuerberatenden Praxis

Subskriptionspreis: 126,75 Euro bis zum 04.03.2019, danach 169 Euro

mehr unter: www.deubner-steuern.de

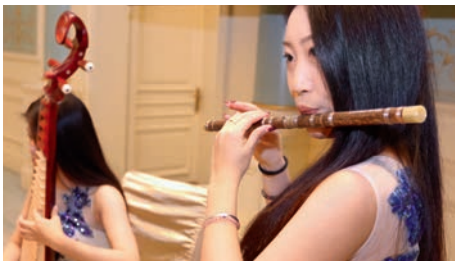


Neujahrsempfang von bdp China

Nach einem erfolgreichen Jahr 2018 wird bdp China den Wachstumskurs in 2019 mit einem Ausbau von bdp Shanghai und verbreiterter Führungsspitze fortsetzen.



Am Freitag, den 18. Januar 2019 fand unter Beteiligung aller bdp-China-Mitarbeiter aus Tianjin, Qingdao und Shanghai und vieler Mandanten der Neujahrsempfang von bdp China 2019 im Ritz Carlton in Tianjin statt. Zu Beginn dankte bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann den Mandanten für das Vertrauen in bdp und führte aus, dass diese Treue ein wesentlicher Faktor bei der stetig positiven Entwicklung von bdp China ist. Er versprach, dass bdp China auch weiterhin einen hohen Qualitätsstandards beibehalten und seinen Mandanten einen außergewöhnlichen Rundumservice in China bieten werde. Dazu gehöre auch die Möglichkeit, sämtliche Themen auch in Deutschland zu deutschen Arbeitszeiten mit bdp besprechen zu können und gleichwohl sicher zu sein, dass die besprochenen Punkte dann in China zügig umgesetzt werden.



Sodann dankte Dr. Michael Bormann allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den in 2018 erbrachten hohen Einsatz und schwor das Team darauf ein, in 2019 noch bessere Leistungen zu erbringen.

Rückblickend zählte er die Highlights des Jahres 2018 auf, zu denen etliche neu hinzugewonnene Mandanten, der starke Ausbau des Standortes Shanghai und nicht zuletzt die gemeinsame Teambuilding-Reise im Sommer gehörten. Die gelungene Mischung aus Vormittags-Seminaren und nachmittäglichem Tourismus habe zu einer Stärkung des Teams beigetragen.

Währendes des Dinners wurden traditionelle chinesische Klänge dargeboten sowie chinesische Zauberkünste vorgeführt.

Dann ergriff Dr. Bormann abermals das Mikrophon und führte aus, dass eine hochprofessionelle Beratung der bdp-Mandanten nicht möglich sei ohne



ein tolles und schlagkräftiges Team. Desessen Leitung aber solle keine One-Man-Show sein und durch eine Verbreiterung der Führungsspitze verbessert werden. Dr. Bormann ernannte deshalb unter großem Applaus Frau Wirtschaftsprüfer Jennifer Lv und Frau Fang Fang zu Partnerinnen von bdp China. Beide Damen versprachen, weiterhin tatkräftig das Team voranzubringen.

Dr. Bormann wies auch auf die konsequente Stärkung des gesamten Teams der bdp Mechanical Components in China hin, die in 2018 große Fortschritte gemacht hatte, was dazu führte, dass die Sourcing-Spezialisten der bdp Mechanical Components mittlerweile zahlreiche Großaufträge mit teilweise bis zu 50.000 Stück monatlich erhalten haben.

Er schloss seine Ausführungen mit dem Hinweis, dass bdp Shanghai im Juni 2019 die Hauptversammlung von EuropeFides veranstalten werde und lud alle Mitarbeiter von bdp China herzlich ein.

Auch interessierte Mandanten haben die Möglichkeit, an dieser Veranstaltung mit Steuerexperten und Anwälten aus über 20 Nationen teilzunehmen. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte gerne an.

Als Fazit erklärte Dr. Bormann: „2018 war durch eine erfolgreiche Entwicklung für bdp China geprägt, und der Ausblick auf 2019 ist ausnahmslos positiv. Ohne unsere Mandanten und Kunden wäre dies nicht möglich. Wir danken ihnen für das in uns gesetzte Vertrauen!“



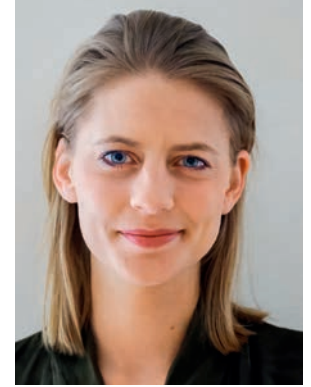


Neues aus dem bdp-Team

Anlässlich des Neujahrsempfangs von bdp China am 18. Januar 2019 sind **Jennifer Lv** und **Fang Fang** zu Partnern bei bdp China ernannt worden.

Frau Fang Fang leitet darüber hinaus seit Januar 2019 den Ausbau unseres Standortes in Shanghai für die bdp Management Consulting und ist gleichzeitig zur Vice President der bdp Mechanical Components (Shanghai) Co. Ltd. ernannt worden. Wir gratulieren herzlich und wünschen den beiden Damen allen nur denkbaren Erfolg in den neuen Positionen!

Die Akquisitionstätigkeiten für deutsche Mandanten, die eine Tochtergesellschaft in China betreiben oder



gründen wollen, werden zur Unterstützung von Frau Fang in Zukunft verstärkt von Hong Lang zusammen mit Dr. Michael Bormann wahrgenommen. Dieses Team wird ab Februar 2019 verstärkt durch **Elena Gräfin von Hardenberg**,

die wir herzlich im bdp Team begrüßen! Frau Hardenberg war schon 2013 als Praktikantin bei bdp und hatte für unsere Mandantin NZWL eine Standortvergleich zwischen Tianjin und Caofedan mit erstellt.

Annual Meeting von EuropeFides in Sofia

Rund 50 Mitglieder aus 20 Ländern kamen nach Sofia, um über rechtliche und steuerliche Themen zu diskutieren. Das nächste EuropeFides-Meeting findet, unter Beteiligung von bdp-Mandanten, diesen Sommer in Shanghai statt.

Am 25. und 26. Januar 2019 war bdp Bulgaria Gastgeber für das Annual Meeting von EuropeFides in Sofia. Rund 50 Mitglieder aus 20 Ländern kamen nach Sofia, um an zwei Tagen gemeinsam über rechtliche und steuerliche Themen zu diskutieren. Daneben gab es genug Gelegenheit, sich in Gesprächen noch besser kennen zu lernen und auch die Social Events kamen mit zwei gemeinsamen Dinnern und einer Stadtrundfahrt nicht zu kurz.

Fachliche Schwerpunktthemen waren Vorträge von bdp-Gründungspartner Dr. Michel Bormann über „Alternative Finanzierungen für das internationale Geschäft“ sowie von bdp-Partner bei bdp Hamburg Hafen Jörg Wiegand über die „Suche von Investoren für die Unternehmensnachfolge über EuropeFides“ sowie eine Paneldiskussion von Rechtsanwälten aus sieben Ländern über die „Risiken für Geschäftsführer, deren Bestellung und Abberufung im Ausland“.

EuropeFides wurde vor knapp zehn Jahren von bdp und drei weiteren Kanzleien gegründet, um unseren Mandanten auch bei deren Auslandsgeschäften kompetente Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer vor Ort an die Seite stellen zu können. Mittlerweile sind über 25 Nationen in EuropeFides vertreten; bdp ist für die Länder Deutschland, China und Bulgarien Partnerkanzlei. Anlässlich zweier großen Meetings pro Jahr haben die Mitglieder Gelegenheit, sich auch persönlich auszutauschen und gut kennen zu lernen.

EuropeFides-Meeting in Shanghai

Das nächste EuropeFides-Meeting findet diesen Sommer vom 20. bis 22. Juni 2019 in Shanghai statt und wird ebenfalls von bdp ausgerichtet. Wegen des interessanten Standortes und Themas „Business mit und in China“ haben erstmals auch bdp-Mandanten die Gelegenheit, teilzunehmen.

Bei Interesse sprechen Sie uns bitte gerne an. Ein Kontaktformular finden Sie auf der Rückseite. Anmeldeschluss ist der 31. März 2019.



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über internationale Nachlassplanung informieren.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.
- Ich hätte gerne weitere Informationen über das EuropeFides-Meeting in Shanghai.
Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Dresden · Frankfurt/M. · Hamburg · Madrid · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
bdp.dresden@bdp-team.de · +49 351 – 811 53 95 - 0

bdp Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

bdp Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Tianjin (China)

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

bdp Qingdao (China)

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

bdp Shanghai (China)

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp España

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga
Calle Serrano 43, Planta 7, Dpcho 26, 28001 Madrid

bdp Bulgaria

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000 · Bulgarien

www.bdp-team.de

Independent Member of
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International